

**Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur  
schulgeldersetzenden Finanzierung der  
Bildungsgänge Kranken- und Altenpflegehilfe, Physiotherapie,  
Ergotherapie, Logopädie, Masseur und medizinischer Bademeister,  
Diätassistenten und Podologie an staatlich genehmigten und staatlich  
anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft in  
Mecklenburg-Vorpommern  
(FöRiLi Schulgeldfreiheit)**

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport  
vom 21.08.2024**

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (VV zu § 44 LHO) Zuwendungen zur schulgeldersetzenden Finanzierung der Bildungsgänge

- a) Kranken- und Altenpflegehilfe nach der Kranken- und Altenpflegehelferverordnung (KrAlpfIVO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 2004 (GVOBl. M-V S. 403), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. März 2021 (GVOBl. M-V S. 206),
- b) Physiotherapie nach dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz (MPhG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754),
- c) Ergotherapie nach dem Ergotherapeutengesetz (ErgThG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754),
- d) Logopädie nach dem Gesetz über den Beruf des Logopäden (LogopG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754),
- e) Masseur und medizinischer Bademeister nach dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz (MPhG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754),
- f) Diätassistenten nach dem Gesetz über den Beruf der Diätassistentin und des Diätassistenten (DiätAssG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) und
- g) Podologie nach dem Gesetz über den Beruf der Podologin und des Podologen (PodG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2001 (BGBl. S. 3320), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274)

an staatlich genehmigten und staatlich anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft in Mecklenburg-Vorpommern.

- 1.2 Mit der Gewährung der Zuwendung soll erreicht werden, dass bereits vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2025 und damit vor dem Inkrafttreten entsprechender bundesrechtlicher Regelungen zum 1. Januar 2026 die Schulgeldfreiheit für die unter Nummer 1.1 benannten Bildungsgänge besteht. Ziel ist die finanzielle Entlastung der Auszubildenden in den Gesundheitsfachberufen, um eine dauerhafte und flächendeckende Versorgung mit einer ausreichenden Anzahl an Fachkräften im Gesundheitswesen in Mecklenburg-Vorpommern sicherzustellen.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Zuwendung**

Gegenstand der Zuwendung ist der Ersatz des Schulgeldes, der Anmelde- und Prüfungsgebühren sowie der Beträge für Sachmittel für die unter Nummer 1.1 genannten Bildungsgänge an staatlich genehmigten und staatlich anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft in Mecklenburg-Vorpommern ab dem 1. Januar 2024.

## **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die freien Träger der staatlich genehmigten und staatlich anerkannten Ersatzschulen in Mecklenburg-Vorpommern gemäß Teil 11 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V).

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1. Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn der Antragsteller nachweisbar gewährleistet, für das Schuljahr 2023/2024 ab dem 1. Januar 2024, für das Schuljahr 2024/2025 und für das Schuljahr 2025/2026 bis zum 31. Dezember 2025 für die Wahrnehmung der Aufgaben in den unter Nummer 1.1 benannten Bildungsgängen von den Auszubildenden weder die unter Nummer 2 genannten noch weitere Beträge im Zusammenhang mit der Ausbildung zu erheben. Überdies sind die ab dem 1. Januar 2024 bereits vereinnahmten Beträge in Höhe der rückwirkend gewährten Zuwendung an die Auszubildenden zurückzuerstatten.
- 4.2. Der vorzeitige Vorhabenbeginn gilt abweichend von Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO mit der erstmaligen Antragstellung als genehmigt (bis zum 30. April 2024 für den 1. Januar 2024).

## **5. Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendungen**

- 5.1. Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- 5.2. Zuwendungsfähig sind die pauschalierten Ausgaben zur Sicherstellung der Schulgeldfreiheit auf Basis von Einheitskosten. Die Höhe der Zuwendung errechnet sich aus der Anzahl der Auszubildenden multipliziert mit einer jeweiligen schul- und ausbildungsgangspezifischen Pauschale gemäß der Anlage, die Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift ist. Zur Ermittlung der Anzahl der Auszubildenden wird der jeweilige Stichtag der amtlichen Schulstatistik der Schuljahre 2023/2024, 2024/2025 und 2025/2026 zugrunde gelegt. Mit der Pauschale sind sämtliche Beträge nach Nummer 2 einschließlich Kostensteigerungen abgegolten.
- 5.3. Eine entsprechende (auch anteilige) Förderung durch den Bund oder andere Dritte kann die Gewährung der Zuwendung nach dieser Verwaltungsvorschrift (auch anteilig) ersetzen.
- 5.4. Die Zuwendung wird bezogen auf ein Schuljahr gewährt, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2025. Für bereits vor dem 1. Januar 2024 begonnene Ausbildungen ist die Zuwendung anteilig, ab dem 1. Januar 2024 bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres im Jahr 2024 zu gewähren.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- 6.1 Mit dem Zuwendungsbescheid ist der Zuwendungsempfänger zu verpflichten,
  - a) die einschlägigen Vorschriften zur Publizität zu beachten sowie
  - b) dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport, der Bewilligungsbehörde oder einem von diesen beauftragten Dritten im Rahmen der Antragsprüfung Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Zuwendung und die Beantwortung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen erforderlich sind.
- 6.2 Mit dem Zuwendungsbescheid sind Prüfrechte für folgende Institutionen vorzusehen:
  - a) den Landesrechnungshof M-V,
  - b) das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport,
  - c) das Landesamt für Gesundheit und Soziales oder
  - d) ein von diesem beauftragten Dritten.

## **7. Verfahren**

### **7.1. Antragsverfahren**

#### **7.1.1 Der Antrag ist**

- a) rückwirkend für das anteilige Schuljahr 2023/2024 (ab 1. Januar 2024) bis zum 30. Juni 2024,
- b) für das Schuljahr 2024/2025 spätestens bis zum 30. November 2024 und
- c) für das anteilige Schuljahr 2025/2026 (31. Dezember 2025) spätestens bis zum 30. November 2025

schriftlich bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. In dem Antrag ist die Anzahl der Auszubildenden je Ausbildungsjahr anzugeben, die jeweils in den unter Nummer 1.1 benannten Bildungsgängen beschult werden.

- 7.1.2 Das Antragsformular wird von der Bewilligungsbehörde auf deren Internetseite unter <https://www.lagus.mv-regierung.de> zur Verfügung gestellt.

## 7.2. Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Friedrich-Engels-Platz 5-8, 18055 Rostock. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

## 7.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Durch den Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen, dass abweichend von Nummer 7.2.1 der VV zu § 44 LHO die Auszahlung der Zuwendung nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides in Höhe von 90 Prozent erfolgt. Die Auszahlung der übrigen 10 Prozent des Zuwendungsbetrages erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

## 7.4. Verwendungsnachweisverfahren

Durch den Zuwendungsbescheid ist Folgendes zu bestimmen:

- 7.4.1. Abweichend von Nummer 5.3.6.1 der VV zu § 44 LHO ist die Verwendung der Zuwendung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes abschließend gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Bewilligungszeitraum beginnt mit dem jeweiligen Schuljahr, frühestens jedoch zum 1. Januar 2024 und endet mit dem jeweiligen Schuljahr, jedoch spätestens am 31. Dezember 2025.
- 7.4.2. Abweichend von Nummer 5.3.6.2 zu § 44 LHO besteht der Verwendungsnachweis aus einem Sachbericht.
- 7.4.3. Mit Vorlage der folgenden Unterlagen gilt der Sachbericht abweichend von Nummer 5.3.6.3 der VV zu § 44 LHO als erbracht:
  - a) Bestätigung des Zuwendungsempfängers über die ordnungsgemäße Durchführung des Unterrichts im jeweiligen unter Nummer 1.1 genannten Bildungsgang für jedes einzelne Ausbildungsjahr

- b) Nachweis der Anzahl der Auszubildenden mittels eines Auszugs aus dem Klassenbuch
- c) Bestätigung über die Nichterhebung von Beiträgen nach Nummer 2 seit dem 1. Januar 2024 bzw. über die Rückzahlung bereits vereinnahmter Beträge.

#### 7.5. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

### **8. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft und am 31. Dezember 2025 außer Kraft.